

SATZUNG

der Gütegemeinschaft Güteschutz Grundstücksentwässerung

Oktober 2013



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Aufgabe	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Fachbeirat	8
§ 10 Güteausschuss	8
§ 11 Geschäftsführung	9
§ 12 Beiträge	9
§ 13 Rechtsweg	9
§ 14 Schlussbestimmungen	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gütegemeinschaft Güteschutz Grundstücksentwässerung (im Weiteren Gütegemeinschaft genannt) ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der RAL-Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister Siegburg den Namen "Gütegemeinschaft Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e. V. - Güteschutz Grundstücksentwässerung".
- 1.2 Die Gütegemeinschaft hat ihren Sitz in Hennef.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck, die Umweltverträglichkeit von Abwasseranlagen der Grundstücksentwässerung zu verbessern und damit den Verunreinigungen von Grundwasser, Gewässer und Boden durch undichte Abwasseranlagen entgegenzuwirken.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat sie die Aufgabe,
 - die Herstellung, den baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gütezusichern,
 - Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Grundstücksentwässerung zu kennzeichnen,
 - hierfür Güte- und Prüfbestimmungen, eine Gütezeichensatzung und Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
 - zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,
 - Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen,
 - Seminare und Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Verbesserung der Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen zu fördern,
 - Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- 2.3 Mittel der Gütegemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gütegemeinschaft.
- 2.4 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Gütegemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Leistungen der Gütesicherung Kanalbau, RAL-GZ 961, Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und Kanälen (Kanalbau) sind nicht Gegenstand dieser Gütesicherung, soweit Abschnitt 2.4 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der Gütegemeinschaft können sein:
 - 3.1.1 bundesweit tätige Organisationen, deren unmittelbare und mittelbare Mitgliedsunternehmen im Bereich der Grundstücksentwässerung tätig sind,
 - 3.1.2 jeder Betrieb, der Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, baulich unterhält, saniert und/oder prüft oder dies beabsichtigt,

- 3.1.3 öffentliche Einrichtungen und Ingenieurbüros, welche die Herstellung, den baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen ausschreiben und/oder bauüberwachen und diese Tätigkeiten als eigene Leistung durchführen.
- 3.1.4 natürliche oder juristische Personen, die durch Beschluss des Vorstandes als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- 3.2 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Gütegemeinschaft. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- 3.3 Die Mitglieder der Gütegemeinschaft haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt.
- 3.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Gütegemeinschaft mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft zu befolgen, insbesondere festgelegte Beiträge und Umlagen fristgemäß zu leisten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.2 sind berechtigt, das Gütezeichen zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.2 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,
 - 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
 - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen. Die Mitglieder im Sinne des § 3.1.1 können an den Kosten der Vereinsgründung und -geschäftsführung auf der Grundlage eines durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplanes beteiligt werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Liquidation, Tod, Ausschluss, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.

- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.2 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,
 - 5.3.3 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird oder
 - 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die innerhalb von 4 Wochen mit Begründung zu entscheiden ist.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Bestehende Ansprüche der Gütegemeinschaft gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe der Gütegemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, der Güteausschuss und der Vorstand.
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Die Mitglieder der Organe verrichten ihre Aufgaben unparteiisch und behandeln interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder vertraulich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
 - Wahl der Mitglieder des Güteausschusses,
 - Wahl des Vorsitzenden des Fachbeirates und seines Stellvertreters,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Wirtschaftsprüfers und/oder Rechnungsprüfers,
 - Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenvoranschlags (Wirtschaftsplanes) für das nächste Geschäftsjahr,



- Bewilligung von Ausgaben, für die im Wirtschaftsplan keine Titel vorgesehen sind,
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren bzw. Umlagen bsp. in einer Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Erlass und Änderungen des Satzungswerkes sowie die Auflösung der Gütegemeinschaft,
 - Beschlussfassung über die durch den Güteausschuss erarbeiteten Güte- und Prüfbestimmungen,
 - Erlass von Geschäftsordnungen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die schriftlichen Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher abgesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.3 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Dies betrifft auch Bewerbungen zur Wahl von Vorstands- oder Güteausschussmitgliedern. Der Geschäftsführer hat solche Anträge bzw. Bewerbungen den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen, Bewerbungen zu Wahlen und nicht für Anträge, das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in seinem Auftrage von einem Vertreter aus dem Vorstand geleitet.
- 7.6 In der Mitgliederversammlung verteilen sich die Stimmen wie folgt:
Um die Gewichtung der Interessen der Mitgliedsverbände nach Abschnitt 3.1.1 gegenüber den Einzelfirmen nach Abschnitt 3.1.2 insbesondere in der Aufbauphase zu gewährleisten, erhalten die Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 je Mitglied 25 Stimmen. Die Mitglieder nach Abschnitt 3.1.2 haben je Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder nach Abschnitt 3.1.3 und 3.1.4 haben kein Stimmrecht. Stimmberechtigte können sich vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, die auf Verlangen vorzulegen ist. Kein Bevollmächtigter darf mehr als 1 Mitglied vertreten. Überschreitet die Anzahl der anwesenden Stimmen der Mitglieder nach Abschnitt 3.1.2 die anwesenden Stimmen der Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 gilt folgende Regelung: Die Gesamtzahl der Stimmen ergibt sich als Produkt aus der Summe der Mitglieder jeder Gruppe. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie sich als Quotient aus der Hälfte der Stimmen und der Zahl der Mitglieder seiner Gruppe ergibt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden der Gütegemeinschaft.
- 7.7 Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand gehören an: je 1 Vertreter der DWA und des ZVSHK. Der Fachbeiratsvorsitzende nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 8.2 Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt unter der Leitung eines durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters.

- 8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Gemeinsam sind sie vertretungsberechtigt und vertreten den Verein in allen Belangen.
- 8.5 Der Vorstand ist für alle Aufgaben der Gütegemeinschaft, sofern diese nicht durch Satzung anderen Organen der Gütegemeinschaft übertragen sind, zuständig.
- 8.6 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder.
- 8.7 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Beschlüsse sind in diesem Fall rechtswirksam, wenn sich die satzungsgemäße Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zur Beschlussvorlage zustimmend geäußert hat.
- 8.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand unter Beachtung des Abschnitts 8.1 ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- 8.10 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gütegemeinschaft ehrenamtlich.
- 8.11 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 9 Fachbeirat

- 9.1 Der Fachbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 15 weiteren Mitgliedern, die insbesondere folgende Organisationen repräsentieren sollten: Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1, GET, HDB, ZDB, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbänden, BSI und GdV.
- 9.2 Die Mitglieder des Fachbeirats werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen.
- 9.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Der Fachbeirat wird von seinem Vorsitzenden einberufen und sollte mindestens einmal pro Jahr tagen. Er berät den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Güteausschuss in allen Belangen der Gütesicherung.
- 9.5 Die Mitglieder des Fachbeirates verrichten ihre Aufgaben unparteiisch und behandeln interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder vertraulich.

§ 10 Güteausschuss

- 10.1 Der Güteausschuss besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 können je eine Person zur Wahl in den Güteausschuss benennen.

- 10.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied während seiner Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung des Abschnitt 10.1 ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, wählt der Güteausschuss gemäß Abschnitt 10.4 einen neuen Obmann bis zum Ende der laufenden Amtszeit.
- 10.3 Der Güteausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Obmann und seinen Stellvertreter.
- 10.4 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Ausschussmitglieder. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Obmann und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- 10.5 Der Güteausschuss hat folgende Aufgaben:
- Prüfung von Gütezeichenanträgen,
 - Überwachung der Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen,
 - Neutrale Prüfstellen (benannte Organisationen) für die Prüfung von Gütezeichenanträgen und die Überwachung der Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu benennen und deren Benennung zu widerrufen,
 - Erstellung und Weiterentwicklung von Güte- und Prüfbestimmungen, wobei im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Güteschutz Kanalbau erfolgt, soweit dort definierte Ausführungsbereiche berührt sind,
 - die Verleihung und den Entzug des Gütezeichens vorzubereiten,
 - Ahndungsmaßnahmen bei Verstößen gemäß den Durchführungsbestimmungen dem Vorstand vorzuschlagen.
- 10.6 Die Mitglieder des Güteausschusses sind hinsichtlich der Entscheidung im Ausschuss an Weisungen nicht gebunden. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 10.7 Die Mitglieder des Güteausschusses verrichten ihre Aufgaben unparteiisch und behandeln interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder vertraulich.

§ 11 Geschäftsführung

- 11.1 Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.
- 11.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane, des Güteausschusses und des Fachbeirates beratend teil.
- 11.3 Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 12 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Rechtsweg

Unbenommen bleibt der ordentliche Rechtsweg.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung steht.
- 14.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten genutzt. Über eine Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.4 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht und in der Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft beschlossen worden sind, in Kraft.

Hennef, den 08. Oktober 2013

